

Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Seniorenrates Holzminden

§ 1 Seniorenratswahlen

- (1) Die 10 Senioren/innen, die den Seniorenrat Holzminden bilden werden, werden in freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mittels Briefwahl.
- (2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.
- (3) Die Neuwahl hat innerhalb der letzten 3 Monate der laufenden Wahlperiode stattzufinden.
- (4) Die jeweils amtierenden Mitglieder des Seniorenrates Holzminden bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Seniorenrates im Amt. Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Seniorenrates soll innerhalb eines Monats nach der Wahl stattfinden.
- (5) Das Wahlgebiet umfasst die Stadt Holzminden mit ihren Ortsteilen Allersheim, Fohlenplacken, Mühlenberg, Neuhaus im Solling und Silberborn.
- (6) Die Organisation und Durchführung der Wahl obliegt der/dem Wahlleiter/in, die/der im Einvernehmen mit dem amtierenden Seniorenrat Holzminden den Wahltag und die Wahlzeit festlegt.

§ 2 Wahlberechtigung / Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Einwohner/innen, die am Wahltag ihr 60. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz in der Stadt Holzminden haben.
- (2) Wählbar ist jede/r Einwohner/in, die/der das 60. Lebensjahr vollendet, ihren/seinen Wohnsitz in der Stadt Holzminden hat und zum Zeitpunkt der Wahl nicht Mitglied des Rates und der Ortsräte der Stadt Holzminden, nicht Mitglied als andere Person in den städtischen Ausschüssen (außer im Falle des § 2 Abs. 3 Satz 3 der Richtlinie des Seniorenrates Holzminden) und/oder Mitglied des Kreistages des Landkreises Holzminden ist.

§ 3 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle wahlberechtigten Einwohner/innen eingetragen, bei denen feststeht, dass sie am Wahltag nach § 3 Abs. 1 dieser Wahlordnung wahlberechtigt sind.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Die Wahlberechtigten haben sechs Stimmen, drei für weibliche Bewerberinnen und drei für männliche Bewerber. Entsprechend der Stimmenanzahl werden fünf Sitze an Frauen, fünf Sitze an Männer vergeben. Entfallen auf weniger als fünf Personen eines Geschlechts Stimmen oder stehen weniger als fünf Personen eines Geschlechtes zur Wahl, werden die übrigen Plätze mit Personen des anderen Geschlechts besetzt.

§ 4 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der/die Wahlleiter/in,
- der Wahlausschuss und
- der Wahlvorstand

§ 5 Wahlleitung

- (1) Wahlleiter/in ist die/der Bürgermeister/in der Stadt Holzminden, Stellvertreter/in ist die/der Leiter/in des Rechtsamtes der Stadt Holzminden.
- (2) Der Wahlleitung obliegen die Organisation und die Durchführung der Seniorenratswahl.

§ 6 Der Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus der/dem Wahlleiter/in, der/dem stellvertretenden Wahlleiter/in, der/dem Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend, Familie und Soziales und der/dem Leiter/in des Amtes für Jugend und Familie.
- (2) Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung.
- (3) Der Wahlausschuss beschließt spätestens 5 Wochen vor dem Wahltag über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die/Der Wahlleiter/in gibt die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt.
- (4) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.
- (5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn nach rechtzeitiger Ladung die/der Wahlleiter/in und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Wahlleiter/in.

§ 7 Der Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand wird aus den Mitgliedern des Ausschusses für Jugend, Familie und Soziales einschließlich der diesem Ausschuss angehörigen anderen Personen gebildet. Aus deren Mitte wird der/die Wahlvorsteher/in, der/die stellvertretenden Wahlvorsteher/in, die/der Schriftführer/in gewählt.
- (2) Nach Beendigung der Wahlhandlung zählt der Wahlvorstand die abgegebenen Stimmzettel und die Zahl für jede/n Bewerber/in abgegebenen Stimmen aus.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. Der Wahlausschuss hat das Recht der Nachprüfung.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung fordert die Einwohner/innen der Stadt Holzminden 14 Wochen vor dem Wahltag in geeigneter Weise auf, entsprechend des § 3 Abs. 2 der Richtlinie des Seniorenrates Holzminden Kandidat/Innen für die Wahl zum Seniorenrat Holzminden aufzustellen.
- (2) Alle wählbaren Senior/innen können sich zu einer Kandidatur für den Seniorenrat bis zu 10 Wochen vor der Wahl gegenüber der Wahlleitung (Stadt Holzminden – Wahlleitung Seniorenrat) bereit erklären. Jeder Wahlvorschlag enthält nur eine/n

Bewerber/In. Dieser Wahlvorschlag muss enthalten: Familienname, Vorname, Beruf, Anschrift und Geburtsdatum der Bewerber/in. Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung der/des Bewerber/in eingereicht werden, dass sie/er mit der Aufnahme ihrer/seiner Kandidatur, dem Einverständnis zur Verwendung der oben genannten Daten sowie eine Bereitschaftserklärung, bei einer evtl. Wahl Mitglied des Seniorenrat Holzminden zu werden, einverstanden ist.

- (3) Der Wahlvorschlag ist durch den Wahlausschuss zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht oder den Anforderungen nicht entspricht, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind.
- (4) Auf Grund der zulässigen Wahlvorschläge wird der Stimmzettel erstellt.
- (5) Werden keine Wahlvorschläge oder weniger als sechs Wahlvorschläge zur Wahl eingereicht, findet keine Wahl statt. In diesem Fall ist eine erneute Wahl innerhalb eines Jahres durchzuführen.

§ 9 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden in Verantwortung der Wahlleiterin/des Wahlleiters hergestellt. Sie enthalten Familiennamen, Vorname, Beruf und Anschrift der/des Bewerber/in.
- (2) Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen auf dem Stimmzettel.
- (3) Die Wahlberechtigten erhalten zwei Stimmzettel, einen für die weiblichen Bewerberin und einen für die männlichen Bewerber.
- (4) Die Wahlunterlagen können ab 10 Wochen vor der Wahl schriftlich oder per Telefon bei der Wahlleitung angefordert werden. Der Versand der Wahlunterlagen erfolgt ab 4 Wochen vor der Wahl.
- (5) Werden auf einem Stimmzettel mehr als 3 Stimmen abgegeben, so ist der Stimmzettel ungültig. Ebenso ist der Stimmzettel ungültig, wenn dieser keine Stimmabgabe enthält oder der Wähler/Innenwille nicht klar erkennbar ist.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Wahlvorstand.
- (2) Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber/innen entfallen und welche Bewerber/innen in den Seniorenrat gewählt worden sind.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der/dem Wahlleiter/in zu ziehende Los.
- (4) Die/der Wahlleiter/in macht das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Mitglieder des Seniorenrates und der Nachrücker gem. § 3 Abs. 3 der Richtlinie des Seniorenrates Holzminden öffentlich bekannt und benachrichtigt sie.
- (5) Über die Wahl des Seniorenrates ist eine Wahlniederschrift anzufertigen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Seniorenrates Holzminden tritt zum 01.05.2017 in Kraft. Die Wahlordnung der Mitglieder des Seniorenrates der Stadt Holzminden vom 24.09.2013 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Holzminden, 26.04.2017

(L.S.)

Der Bürgermeister